

Stellungnahme des Kreises Heinsberg zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für das Land Nordrhein-Westfalen 2014 (AWP NRW)

Ausgangssituation des Kreises Heinsberg:

Im derzeit geltenden Abfallwirtschaftsplans 2010 für das Land NRW (Teilplan Siedlungsabfälle) sind keinerlei Zuweisungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hinsichtlich der Abfälle zur Beseitigung (kommunaler Restmüll) zu Müllverbrennungsanlagen vorgesehen. Infolgedessen konnte der Kreis Heinsberg die europaweite Ausschreibung des Transportes und der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll in 2011 ohne Vorgabe einer Verbrennungsanlage durchführen. Hierdurch bedingt verlor die MVA Weisweiler ihre Monopolstellung als einzige Möglichkeit der thermischen Behandlung für den Kreis Heinsberg. Dies führte im Rahmen der v. g. Ausschreibung zu wesentlich günstigeren Konditionen als es in den vorhergehenden Verträgen möglich war. Ähnlich günstige Ergebnisse erzielten auch der Kreis Viersen und die Stadt Mönchengladbach, die zwischenzeitlich ihre Entsorgungsleistungen ebenfalls ausgeschrieben und Neuverträge abgeschlossen haben.

Gleichwohl werden aufgrund der für den Kreis Heinsberg abgeschlossenen Verträge mehr als die Hälfte der hier entstehenden Abfallmengen weiterhin in der MVA Weisweiler thermisch behandelt. Der seinerzeit seitens der Gegner der Aufhebung des Zuweisungszwanges angekündigte Mülltourismus blieb aus. Vielmehr ergab sich wie erwartet eine wettbewerbsgerechte Markttöffnung, die sich absolut positiv auf die Müllgebühren ausgewirkt hat, was im Folgenden noch näher beschrieben wird.

Entgegen dieser positiven Entwicklung, die erst durch die Aufhebung des Zuweisungszwanges möglich wurde, sieht der Planentwurf die Bildung von drei Entsorgungsregionen „Rheinland“, „Westfalen“ und „Gebiet des Zweckverbandes EKOCity“ vor. Nunmehr sollen Entsorgungsregionen gebildet werden, wobei 2 Jahre nach Inkrafttreten des AWP über eine Verbindlichkeit entschieden werden soll.

Allerdings ist dem vorgelegten Entwurf als Kernaussage für den Kreis Heinsberg zu entnehmen, dass bestehende Entsorgungsverträge für die Dauer der Vertragslaufzeit unberührt bleiben, sofern ein Vertragsabschluss vor dem 17.04.2013 erfolgte. Der Kreis Heinsberg hat seine Verträge zum Transport und zur Entsorgung von Rest- und Sperrmüll am 12.03.2013 (Fa. EGN, Viersen) bzw. am 22.03.2013 (Fa. Schönackers, Kempen) abgeschlossen. Beide Verträge laufen seit dem 01.04.2013 für die Dauer von 9 Jahren. Insoweit wirkt sich die im Abfallwirtschaftsplan festgelegte Zuweisung zu einer Entsorgungsregion nicht auf die mindestens bis zum Jahr 2022 bestehenden Verträge aus. Gleichwohl ist festzustellen, dass die abgeschlossenen Verträge in keinem Widerspruch zu den hier geplanten Zuweisungen stehen, da die Rest- und Sperrmüllmengen des Kreises Heinsberg, in die Müllverbrennungsanlagen nach Weisweiler bzw. Asdonkshof verbracht werden, die beide im Bereich der hier maßgebenden Entsorgungsregion „Rheinland“ liegen.

Regionale Entsorgungsautarkie – Grundsatz der Nähe:

Der Kreis Heinsberg hat dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen bereits mit der Stellungnahme vom 26. August 2013 mitgeteilt, dass er eine verbindliche Festlegung von Entsorgungsregionen ebenso ablehnt, wie die verbindliche Zuweisung von Siedlungsabfällen zu einzelnen Entsorgungsanlagen, da die Prinzipien der Autarkie und der Nähe bei der Vor- und bei der Erstbehandlung der überlassungspflichtigen Abfälle auch ohne die verbindliche Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage/-region gewahrt werden können.

Durch entsprechende Zuschlagskriterien, wie z. B. den Transportzuschlag, der nicht den Angebotspreisen zugeschlagen wurde, sondern nur für die Wertung der einzelnen Angebote maßgebend war, wurden die v. g. Prinzipien sowohl bei der Ausschreibung des Kreises Heinsberg als auch bei der Ausschreibung des Kreises Viersen angewendet. Durch die Überprüfung seitens der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln und durch das Oberlandesgericht Düsseldorf wurde diese Vorgehensweise rechtlich bestätigt.

Der Wertungszuschlag ist hierbei mit einer Höhe festzusetzen, die dem ökologischen Interesse des Ziels der Nähe und den ökonomischen Interessen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushalte Rechnung trägt.

Die derzeit ohne entsprechenden Zuweisungszwang laufenden Entsorgungsverträge des Kreises Heinsberg entsprechen somit durchaus dem unter Kapitel 2.2 formulierten Ziel der Abfallwirtschaftsplanung, dass zur Minimierung der Transportentfernungen sowie von Transporten insgesamt Abfälle möglichst entstehungsortsnah zu entsorgen sind und hierbei nicht zwingend auf die geografisch am nächsten gelegene Anlage abzustellen ist. Es soll die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Entsorgungsautarkie und Nähe, der Gesamtumstände, insbesondere der Anlageninfrastruktur, der Energieeffizienz sowie des Grundsatzes der Kostengünstigkeit geeignetste Anlage unter Beachtung der Anforderungen des Vergaberechts gewählt werden. Dies wurde bei der europaweiten Ausschreibung des Kreises Heinsberg auch ohne Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage oder -region beachtet.

Gerade an den Beispielen der Kreise Heinsberg und Viersen sowie aktuell der Stadt Mönchengladbach, die alle drei zwischenzeitlich neue Verträge ohne Berücksichtigung eines Zuweisungszwanges abschließen konnten, wird deutlich, dass nunmehr Verbrennungspreise zu erzielen sind, die weit unter den Preisen liegen, die zu Zeiten, in denen der Zuweisungszwang bestand, gezahlt werden mussten. Nur hierdurch konnten die Abfallgebühren im Kreis Heinsberg ab 2014 so deutlich, d. h. um 25 % gesenkt werden. Ähnlich sieht es bei der Stadt Mönchengladbach aus, die laut aktueller Pressemitteilung beabsichtigt, ihre Abfallgebühren ab 2015 ebenfalls um mindestens 25 % senken zu wollen.

Zudem wird durch die verbindliche Zuweisung - sei es auch nur zu den nunmehr favorisierten Entsorgungsregionen - in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingegriffen. Dies wird auch in den Ausführungen des Entwurfs des AWP zu Kapitel 2.3.2 bestätigt, denen zu entnehmen ist, dass die Zuweisung zu Entsorgungsregionen als eine weniger starke Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes gewertet wird, als die verbindliche Zuweisung zu einer Entsorgungsanlage.

Die Wiedereinführung eines Zuweisungszwanges - auch im Falle verbindlicher Entsorgungsregionen - wäre im Gegenteil eine Form von nicht zeitgemäßem Monopolismus und Protektionismus. Es bestehen unter einem solchen Schutzschirm für die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen nur unzureichende Anreize, die eigenen Betriebs-, Gesellschafter- und Kostenstrukturen kritisch zu hinterfragen und fortzuentwickeln.

Der Kreis Heinsberg hat sich seit der ersten verbindlichen Anlagenzuweisung durch den AWP 1999 durchweg gegen eine solche Zwangsvorgabe ausgesprochen. Das im letzten Jahr erzielte Ausschreibungsergebnis bestätigt die durch den Kreis Heinsberg vertretene Auffassung vollumfänglich.

Die Aufhebung des Zuweisungszwanges war eines der Liberalisierungsziele der Landesregierung seit Beginn der Legislaturperiode im Jahr 2005, welches in 2010 durchgesetzt wurde. Die erneute Einführung einer Zuweisung stellt aus Sicht des Kreises Heinsberg einen unnötigen und sinnlosen Rückschritt und keine Zukunftsperspektive dar.

Auch ist nicht ersichtlich, warum sich der Plangeber eine Verbindlichkeitserklärung bezüglich der Zuweisung zu einer Entsorgungsregion und den darin befindlichen Hausmüllverbrennungsanlagen und/oder mechanisch -biologischen Abfallbehandlungsanlagen durch Rechtsverordnung gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Anlagenbetreibern mit der Begründung „... sofern sich dieses als geboten erweisen sollte.“, vorbehält. Anhaltspunkte, die eine Verbindlichkeitserklärung erfordern könnten, sind nicht erkennbar. Aus § 5a Abs. 1 S. 2 des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) ergibt sich die eindeutige Pflicht, dass in dem Fall, in dem für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan besteht, dessen Festlegungen zu beachten sind. Eine Verbindlichkeitserklärung ist somit entbehrlich.

Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen:

Ein weiterer wichtiger Punkt des geplanten AWP ist zudem die Getrennterfassung von Bioabfall ab dem 01.01.2015 (Kapitel 4.2.1). Diese sich aus § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ergebende Rechtspflicht wird im Kreis Heinsberg bereits heute schon praktiziert. Zwar haben bisher nur 7 Kommunen die Biotonne eingeführt, aber auch in den weiteren drei Kommunen funktioniert die Getrennterfassung über das Bring- bzw. Holsystem. Eine Vorgabe für das Erfassungs- und Verwertungssystem ist hier weder von Bundes- noch von Landesseite geplant. Im Entwurf des AWP wird jedoch die Einführung der Biotonne als Pflichttonne unter Einräumung von Befreiungsmöglichkeiten über die Eigenkompostierung empfohlen, die im ländlichen Bereich noch vielfach praktiziert wird.

Die im vorliegenden Entwurf des AWP zur Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen vorgesehenen Leit- und Zielwerte, die insbesondere den Kommunen, die bisher geringere Mengen erfassen, als Maßstab für die anzustrebende Steigerung dienen und sie zu intensivierenden Maßnahmen motivieren sollen, erscheinen nachvollziehbar und erreichbar. In diesem Zusammenhang finden bereits derzeit Gespräche mit den Kommunen statt, in welchen die Einhaltung der Regelvorgaben des geplanten AWP und eventuelle Intensivierungsmaßnahmen diskutiert werden. Den zu diesem Kapitel dargestellten Ausführungen ist zuzustimmen, soweit sie insbesondere keine Pflicht zur Einführung einer Biotonne vorsehen.

Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft zum Klima- und Ressourcenschutz:

Kapitel 4.3 enthält Hinweise zur Erreichung eines wirksamen Klimaschutzes als Beitrag der Siedlungsabfallwirtschaft. Unter anderem wird hier die Nutzung des Deponiegases angesprochen, die insbesondere beim Kreis Heinsberg nach Übernahme der Gasmotoren von der NEW Re GmbH als Rechtsnachfolgerin der WestEnergie und Verkehr GmbH bzw. der Kreiswerke Heinsberg GmbH ab dem 01.01.2012 zu hohen Verwertungserlösen führt. Diese konnten im Jahr 2013 trotz Nutzung der gewonnenen Energie für den Eigenbedarf sogar noch gesteigert werden. Auch diesem Kapitel ist somit zuzustimmen.

Optimierung der Wertstoffeffassung:

Im Hinblick auf die getrennt zu erfassenden Wertstoffe ist zunächst auf § 14 Abs.1 KrWG und die ab dem 01.01.2015 bestehende Pflicht zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings, Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt zu sammeln hinzuweisen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nach den in Kapitel 7.1.2.2 dargelegten Ausführungen lag der Kreis Heinsberg bereits im Jahr 2010 mit seinen pro-Kopf-Mengen sowohl bei Papier >80-90 kg/E*a als auch bei Leichtverpackungen (LVP) mit > 35-40 kg/E*a im oberen, bei Glas mit > 20-25 kg/E*a im mittleren Bereich der hier angegebenen Werte. Steigerungen sind nach Erlass des angekündigten Wertstoffgesetzes zu erwarten.

Fazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Kreis Heinsberg nach wie vor gegen die Einführung jeglichen Zuweisungszwanges ausspricht, unabhängig davon, ob dies nur eine Entsorgungsanlage oder eine Entsorgungsregion mit mehreren Entsorgungsanlagen betrifft. Die Öffnung des „freien Marktes“ der Verbrennungskapazitäten, von der jahrelang nur die Besitzer und Entsorger gewerblicher Abfälle profitierten, soll nunmehr durch die Zuweisung zu einer bestimmten Entsorgungsregion wieder eingeschränkt werden, was letztlich zu Lasten der Gebührenzahler erfolgen wird.

Wenn sich die Abfallwirtschaft somit weiter zur Energie- und Ressourcenwirtschaft entwickeln soll, geht dies nicht ohne Ideen und Innovationen. Inwiefern hier wettbewerbsbeschränkende Zwangszuweisungen hilfreich sein sollen, ist definitiv nicht ersichtlich.